

Statut der Katechetischen Kommission des Kantons Solothurn

Dieses Statut stützt sich auf die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Gründung einer Katechetischen Kommission im Jahre 1978. Protokollvermerk der GV der Pastoralkonferenz vom 30. August 1978. Ein Gründungsprotokoll ist nicht vorhanden.
- Statut der Solothurnischen Katechetischen Kommission vom 22. August 1984.
- Die Röm.-kath. Fachstelle Religionspädagogik wird nachfolgend Fachstelle genannt.

1. Name und Zweck

- 1.1. Die Katechetische Kommission des Kantons Solothurn ist eine Fachkommission der röm.-kath. Synode des Kantons Solothurn und des Bischofsvikariats St. Verena.
- 1.2. Als Fachkommission nimmt sie die Aufsicht über die Fachstelle wahr und berät diese in der Umsetzung ihrer Ziele und Aufgaben.
- 1.3. Sie analysiert wichtige gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen und formuliert daraus Konsequenzen für Katechese und Religionspädagogik.
- 1.4. Sie fördert das religionspädagogische Handeln in den Schulen und Pfarreien.
- 1.5. Sie vertritt die fachlichen und berufsspezifischen Anliegen und Interessen der katechetisch Tätigen gegenüber den staatlichen, staatskirchenrechtlichen und kirchlichen Behörden.
- 1.6. Sie setzt sich für ökumenische Anliegen ein und arbeitet mit den zuständigen Stellen der in der Solothurnischen Interkonfessionellen Konferenz (SIKO) vertretenen Solothurner Kirchen zusammen.

2. Zusammensetzung

- 2.1. Die Katechetische Kommission umfasst 5 – 7 Mitglieder.
- 2.2. Je ein Mitglied aus den eigenen Reihen ernennen der Synodalrat und die Regionalleitung des Bischofsvikariats St. Verena.
- 2.3. Die weiteren Mitglieder werden von der Kommission berufen und vom Synodalrat bestätigt.
- 2.4. Bei der Zusammensetzung ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern, zwischen Unterrichtsstufen und den verschiedenen Dekanaten anzustreben. Es ist darauf zu achten, dass mindestens ein Mitglied der Pastoralkonferenz angehört.
- 2.5. Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 2.6. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie richtet sich nach der Amtsperiode des Synodalrates. Eine Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsperioden möglich.
- 2.7. Der Stellenleiter/die Stellenleiterin und die Mitarbeitenden der Fachstelle sind Mitglieder mit beratender Stimme.

3. Aufgaben und Kompetenzen

- 3.1. Im Rahmen des übergeordneten Rechts erlässt sie Weisungen und Richtlinien, welche die Gestaltung des Religionsunterrichts und die Katechese betreffen.
- 3.2. Sie verabschiedet den Jahresbericht, das Budget und die Jahresrechnung zuhanden des Synodalrates.
- 3.3. Sie informiert regelmässig die Dekanate.
- 3.4. Bei der Neubesetzung der Fachstelle mit einem Stellenleiter/einer Stellenleiterin führt die Kommission das Bewerbungsverfahren durch und präsentiert ihre Wahl dem Synodalrat zur Bestätigung. Sie kann einen Wahlausschuss einsetzen.
- 3.5. Die Kommission bestätigt die weiteren Mitarbeitenden, die durch die Stellenleitung im Rahmen der vorgegebenen Stellenprozenzte angestellt werden.
- 3.6. Die Wahlverfahren (Pkt. 3.4. und 3.5) werden in enger Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Personelles der Synode durchgeführt. Der Synodalrat nimmt die Anstellungen vor.
- 3.7. Die Kommission legt die Stellenbeschriebe des Stellenleiters / der Stellenleiterin und der Mitarbeitenden fest und sorgt für deren Umsetzung. Sie nimmt die Personalförderung wahr.
- 3.8. Die Kommission kann Arbeitsgruppen (AG) bilden. Sie kann dazu externe Fachkräfte beiziehen.
- 3.9. Sie kann ihre Aufgaben und Interessen durch die Fachstelle wahrnehmen lassen.

4. Geschäftsordnung

- 4.1. Die Katechetische Kommission trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr oder soweit es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Kommission erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin. Drei Kommissionsmitglieder können eine ausserordentliche Einberufung der Sitzung verlangen.
- 4.2. Die Sitzungen der Katechetischen Kommission werden vom Präsidenten / von der Präsidentin in Zusammenarbeit mit dem Stellenleiter / der Stellenleiterin der Fachstelle vor- und nachbereitet.
- 4.3. Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll mit Pendenzenliste erstellt.
- 4.4. Die Fachstelle führt die administrativen Geschäfte der Katechetischen Kommission.
- 4.5. Als Fachkommission der röm.-kath Synode erhalten die Mitglieder Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen nach der DGO der Synode.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die Katechetische Kommission versteht sich im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches als Beschwerde-, Rekurs-, und Schlichtungsinstanz.
- 5.2. Dieses Statut ersetzt das Statut der Solothurnischen Katechetischen Kommission vom 22. August 1984.
- 5.3. Das Statut tritt nach der Genehmigung durch den Synodalrat und die Regionalleitung des Bischofsvikariats St. Verena in Kraft.

Ort, Datum:

Röm.-kath. Synode des Kantons Solothurn

Bistumsregion St. Verena

Der Präsident

Der Bischofsvikar

Der Aktuar